

BAIWARII.

Von
RUDOLF MUCH

Durch die Neuausgabe des alten bairischen Volksrechtes und die sich daran anschließende Aussprache ist auch die Frage der Rechtschreibung des Baiernnamens in seiner latinisierten Gestalt neuerlich aufgerollt worden. Dies tritt deutlich in Erscheinung, wenn v. SCHWINDS Ausgabe die Form *Baiwarîi* durchführt und in die Überschrift setzt, KRUSCH hingegen sein Buch über dieses Recht 'Die Lex Bajuvariorum' betitelt und mit den Worten 'Die Lex Bajuvariorum' beginnt, denen alsbald eine lange Anmerkung folgt, in der er gegen SCHWINDS Schreibung *Baiwarîi* eintritt. Ihm leistet KARL STRECKER Beistand durch einen kleinen, oben S. 132 f. als Miszelle abgedruckten Artikel, dessen Titel 'Bajuvaren' schon erkennen läßt, wofür er sich entscheidet.

Ein Altgermanist wird KRUSCHS und STRECKERS Ausführungen nur mit Befremden lesen können, weil er darin jede Spur von Verständnis für das vermissen wird, worauf es gerade ihm hier ankommt. Wissenschaftliche Gegner sollten doch vor allem das Ziel haben, sich gegenseitig zu überzeugen. Wie ist das möglich, wenn es an der gemeinsamen Grundlage für eine sachliche Auseinandersetzung fehlt, wenn die Vertreter eines Zweiges der Wissenschaft sich von denen eines anderen durch eine Mauer abschließen? Das tut KRUSCH, wenn er sich gegenüber meinen Bemerkungen über den Baiernnamen und seine Schreibungen äußert, daß an seinen 'Feststellungen', mit denen er die Schreibung *Bajwarîi* begründen zu können glaubt, 'germanistische Erwägungen', wie ich sie verschiedentlich angestellt habe, — er zitiert die Stellen, wo es geschehen ist — nicht viel ändern würden. Hat also die Germanistik nicht mitzureden, wo es sich um einen germanischen Volksnamen, wenn auch in lateinischem Gewand handelt? Ich hoffe im folgenden zeigen zu können, daß sie dazu das Recht hat.